

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.07.2012

Geschäftszeichen:

II 42-1.154.30-162/08

Zulassungsnummer:

Z-154.30-17

Geltungsdauer

vom: **4. Juli 2012**

bis: **4. Juli 2017**

Antragsteller:

Hamberger Flooring GmbH & Co. KG

Rohrdorfer Straße 133

83071 Stephanskirchen

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904

"HARO Sportböden - Mehrschichtparkett auf Elastikträgermodul"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissions- und Brandverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "HARO Sportböden - Mehrschichtparkett auf Elastikträgermodul" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebraachte Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$) die Anforderung an schwerentflammbare Baustoffe (Klasse $C_{fi} - s1$ nach DIN EN 13501-1³). Bei Verwendung auf anderen, mindestens normalentflammbaren Untergründen erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fi} nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "HARO Sportböden - Mehrschichtparkett auf Elastikträgermodul" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen den hinterlegten spezifischen Angaben, dem Aufbau in Abschnitt 3.3 sowie in der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2),
- einem Knarrschutz (siehe 2.1.3) und
- einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.4).

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Sportbodensysteme müssen bei einer Brandbeanspruchung von oben die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse $C_{fi} - s1$ nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

³ Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.
DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-17

Seite 4 von 8 | 4. Juli 2012

2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge verwendet werden.

	Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Dicke [mm]	Hersteller
1	Hamberger 2-Schichtparkette, hier: "Hamberger 2-Schichtparkett Serie 4000 – 12,6 mm"	Parkett aus unbehandeltem Eiche oder kanadischem Ahorn mit "Permatur" – Versiegelung, ohne Verlegeunterlage.	Z-156.607-723	12,6	Hamberger Flooring GmbH & Co. KG, Stephanskirchen
2	Hamberger 3-Schichtparkette, hier: "Hamberger 3-Schichtparkett 18,3 mm"	Parkett aus unbehandeltem Eiche mit "Permatur" – Versiegelung, ohne Verlegeunterlage.	Z-156.607-693	18,3	Hamberger Flooring GmbH & Co. KG, Stephanskirchen

2.1.3 Knarrschutz

Als Knarrschutz muss eine Folie aus Polyethylen in einer Dicke von ca. 0,03 mm verwendet werden.

2.1.4 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Einfach- oder Doppelschwingträger ausgeführt und muss aus den in der nachfolgenden Tabelle genannten Bauprodukten bzw. Komponenten erstellt werden. Weitere Angaben zur Erstellung sind dem Abschnitt 3.2 zu entnehmen.

Komponente/Produktname	Art	Formate [mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m³]	Hersteller
Blindboden	Unbehandelte Fichtenholzlatten	4000 x 96 4000 x 80	15 17	450	handelsüblich
Federbretter	Unbehandelte Fichtenholzlatten	4000 x 96 4000 x 60 4000 x 60	17 15 21	450	handelsüblich
Zwischen-/Auflager bestehend aus: Regupol® 3512 BAZ S FH oder aus: OSB ⁴	Polyurethan-Schaumstoff (PU-Schaumstoff) OSB nach DIN EN 13986	verschiedene 60 x 40 60 x 60 120 x 60	10 20 9	335 600	BSW Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg Kronospan Luxembourg S.A., Sanem, Luxemburg Glunz AG, Meppen
Alle Angaben ± 10 %					

Der PU-Schaumstoff für die Zwischen-/Auflager muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1, Absatz 11, erfüllen.

⁴

Oriented Strand Board; Grobspanplatte

2.1.5 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter Abschnitt 2.1.4 aufgeführten Bauprodukte muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.4 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrfolie und der Fichte- bzw. Tanne-Vollholzbretter ist nicht erforderlich.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Zwischen-/Auflager

Die Zwischen-/Auflager aus PU-Schaumstoff nach Abschnitt 2.1.4, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zwischen-/Auflager
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks, Zwischen-/Auflagers, Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-17"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *HARO Sportböden - Mehrschichtparkett auf Elastikträgermodul*"
 - "normalentflammbar – Klasse E nach DIN EN 13501-1"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren

2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für die Zwischen-/Auflager

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Zwischen-/Auflager aus PU-Schaumstoff nach Abschnitt 2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "HARO Sportböden - Mehrschichtparkett auf Elastikträgermodul" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der PU-Schaumstoffe für die Zwischen-/Auflager mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2⁵ zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

⁵ DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung; Teil 2: Einzelflammentest

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß Abschnitt 3.3 und Anlage 2
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodens
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "HARO Sportböden - Mehrschichtparkett auf Elastikträgermodul" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Einbauanleitung am Anwendungsort und der nachfolgenden Tabelle hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist.

Komponente (Bauprodukt)	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke
Oberbelag		
2-Schicht oder 3-Schichtparkett gemäß Abschnitt 2.1.2	Das Parkett wird entweder auf die Lastverteilerschicht geklammert (12,6 mm Parkett) oder genagelt (18,3 mm Parkett)	12,6 mm oder 18,3 mm
Knarrschutz		
Gemäß Abschnitt 2.1.3	10 % überlappend zu verlegen	0,03 mm
Elastische Unterkonstruktion*		
Einfachschiwingträger – Blindboden aus Fichtenholzplatten gemäß Abschnitt 2.1.4 – Federbretter aus Fichtenholzplatten gemäß Abschnitt 2.1.4 – Auflager aus Polyurethanschaum gemäß Abschnitt 2.1.4	Die Auflager sind unter der Federbrettlage zu befestigen (geklammert). Die Federbretter werden mit einem Abstand von 500 mm (Mitte/Mitte) ausgelegt. Der Blindboden wird auf den Elastikträger geklammert; Abstand Mitte/Mitte: 137,5 mm.	17 mm Blindboden 17 mm Federbrettlage 20 mm Auflager aus PU-Schaumstoff gesamt 54 mm

Komponente (Bauprodukt)	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke
Doppelschwingträger – Blindboden aus Fichtenholzplatten gemäß Abschnitt 2.1.4 – Federbretter aus Fichtenholzplatten gemäß Abschnitt 2.1.4 – Zwischenlager aus PU-Schaumstoff und OSB gemäß Abschnitt 2.1.4 – Auflager aus OSB gemäß Abschnitt 2.1.4	Die Auflager sind unter der Federbrettlage zu befestigen (geklammert). Die Federbretter werden mit einem Abstand von 444 mm (Mitte/Mitte) zweilagig übereinander ausgelegt. Zwischen den beiden Federbrettlagen werden Dämpfungselemente befestigt geklammert. Der Blindboden wird auf den Elastikträger geklammert; Abstand Mitte/Mitte: 122 mm.	15 mm Blindboden 15 mm Federbrettlage 9 mm OSB-Zwischenlager und 10 mm Zwischenlager aus PU-Schaumstoff 21 mm Federbrettlage 9 mm Auflager gesamt 69 mm
Alle Angaben ± 10 %		

3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das jeweilige Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist Abschnitt 1 zu beachten.

Bei Ausführung von schwerentflammbaren Sportbodensystemen nach dieser Zulassung (siehe Abschnitt 1) sind in den konstruktionsbedingten Hohlräumen zwischen Blindboden und dem massiv mineralischen Untergrund ggf. zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich, wenn darin brennbare Leitungen o. ä. verlegt werden.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Uwe Bender
Abteilungsleiter

Beglaubigt

⁶ DIN 4102-1:1998-05

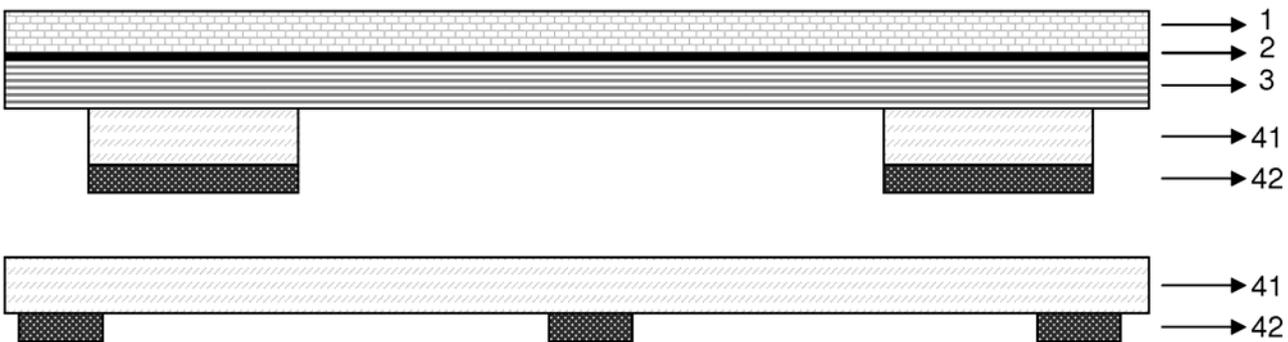
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems*
1	Stockholm 10
2	Berlin 12
3	Berlin 13
4	Melbourne 65
* Der jeweilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt.	

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "HARO Sportböden - Mehrschichtparkett auf Elastikträgermodul"	Anlage 1
Auflistung Einzelsysteme	

Einfachschwingträger



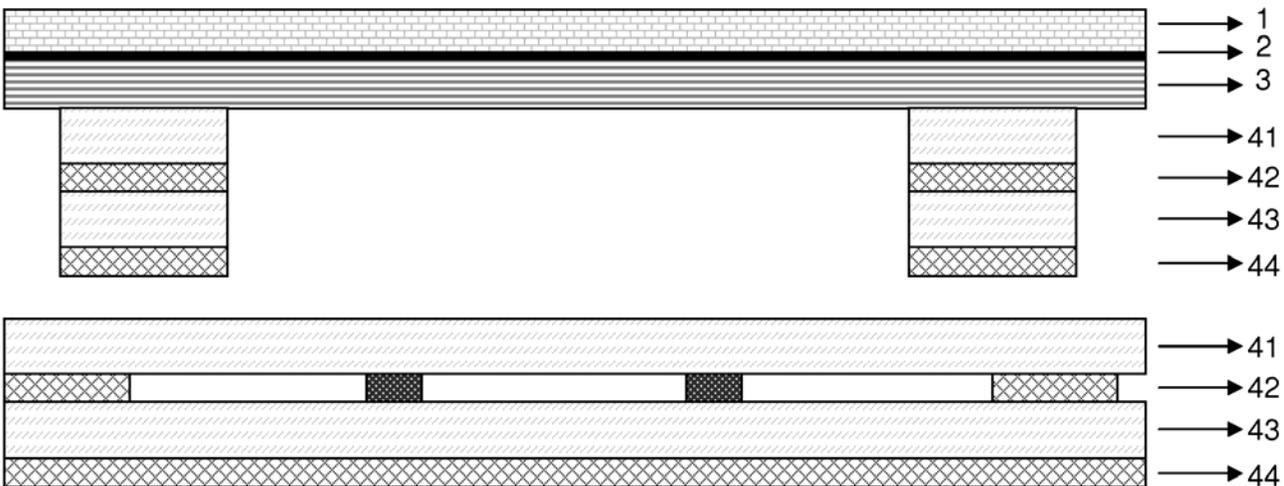
	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung
1	Oberbelag	Sportparkett 12,6 mm, geklammert auf Blindboden
2	Knarrschutzfolie	Polyethylenfolie 0,03 mm
3	Blindboden	Fichtebretter 80 mm x 17 mm, auf Federbrettlage geklammert, Rastermaß 137,5 mm
4*)	41	Federbrett Fichte 96 mm x 17 mm
	42	Auflager Regupol-Pads 20 mm, 96 mm x 25 mm, Rastermaß 444 mm

*) Einfachschwingträger - Modul, Rastermaß 500mm

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
 "HARO Sportböden - Mehrschichtparkett auf Elastikträgermodul"
 Schematische Darstellung

Anlage 2 a

Doppelschwingträger



	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung	
1	Oberbelag	Sportparkett 18,3 mm Sportparkett 12,6 mm	geklammert auf Blindboden genagelt auf Blindboden
2	Knarrschutzfolie	Polyethylenfolie 0,03mm	
3	Blindboden	Fichtebretter 80 mm x 15 mm, auf Obergurt geklammert, Rastermaß 122 mm	
41	Obergurt	Fichtebretter 60 mm x 15 mm	
4 ^{*)}	Zwischenlager	OSB-Plättchen 9 mm, 60 mm x 40 mm bzw. 60 mm x 120 ^{**)} mm	Regupol-Pads 10 mm, zwischen OSB
	Untergurt	Fichtebretter 60 mm x 21 mm	
	Auflager	OSB-Plättchen 9 mm, 60 mm x 60(40 ^{**)}) mm	
^{*)} Doppelschwingträger-Modul, Rastermaß 444mm ^{**)} an den Stoßstellen der Elastikträger			

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
 "HARO Sportböden - Mehrschichtparkett auf Elastikträgermodul"
 Schematische Darstellung

Anlage 2 b

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Produktname]" der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
"[abZ-Nr. + Zulassungsgegenstand]"
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....
.....
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus:

.....
.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
mit Anschrift des ausführenden
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "HARO Sportböden - Mehrschichtparkett auf Elastikträgermodul"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	